

sammlung, das Mandat des Ausschusses zu verlängern. Hierbei würde zweckmäßigerweise zum Ausdruck zu bringen sein, daß die neuen Bestimmungen vorbehaltlich der Genehmigung in der nächstjährigen Hauptversammlung vorläufig in Kraft gesetzt werden können.

Gemäß dem Beschluß des Ausschusses vom 27. Juni wird der Hauptversammlung ein Antrag auf Abänderung des § 2 der Verkehrsordnung vorgelegt. Die Neufassung bezweckt lediglich, den vielfach zutage getretenen irrtümlichen Auslegungen des § 2 abzuhelfen. Wenn der Ausschuß seinerzeit als Zusatz eine Entschliebung veröffentlichte, wonach sich die Möglichkeit freier Vereinbarungen von Firma zu Firma nur auf die Vorschriften der Verkehrsordnung, nicht dagegen auf sonstige Ordnungen des Börsenvereins, insbesondere nicht auf die Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum bezieht, so handelte es sich dabei lediglich um eine Interpretation, die bestehendes buchhändlerisches Recht zum Ausdruck bringt.

Die Arbeiten des Ausschusses werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Umso mehr ist von der Initiative des einzelnen Mitgliedes zu verlangen, in seinen Geschäftsbeziehungen wieder friedensmäßige Verhältnisse anzustreben. Das gilt in erster Linie für den Konditionsverkehr. Der Kreditbedarf ist gleichermaßen groß im Inland- wie Auslandsfortiment. Gerade aus dem Ausland liegen zahlreiche Äußerungen vor, die die Bedingtlieferung als unumgänglich notwendig bezeichnen. Sie wird als beste Waffe im Kampf gegen die ausländische Konkurrenz angesehen. Wenn auch der Verlag in Anbetracht der Austrocknung seiner Betriebsmittel nicht allen Wünschen wird gerecht werden können, so sollte doch durch Lieferung auf Vierteljahrskonto, für das Ausland in besonderen Fällen vielleicht auch schon auf Halbjahrskonto, die Förderung des Buchabfahrs angestrebt werden.

Der Sortimentervereuerungszuschlag oder, wie er seit der Regelung vom 28. Juni v. J. genannt wird, der Spesenauflschlag und seine Anpassung an die Wirtschaftslage standen im Vordergrund des Interesses. Das am 17. April 1923 ergangene Urteil des Oberlandesgerichts Dresden war bei Bejahung der Rechtsbeständigkeit der Wirtschaftsordnung lediglich von formalen, rein juristischen Erwägungen ausgegangen. In Anerkennung des Grundsatzes der Majorität für das Zustandekommen von Vereinsbeschlüssen und unter Ablehnung des Standpunktes, daß es sich bei dem in der Satzung festgelegten Recht der Badenpreisbestimmung um ein Sonderrecht des Verlegers handle, war die Klage zugunsten des Börsenvereins abgewiesen worden. Nicht nur mit Rücksicht auf die Kosten, sondern weil von vornherein als sicher gelten konnte, daß auch der oberste deutsche Gerichtshof zu keiner anderen Entscheidung gelangen würde, wurde keine Revision eingelegt.

Die Frage der wirtschaftlichen Berechtigung des Spesenauflschlags hatte das Oberlandesgericht ungeprüft gelassen. Gerade darum aber gingen aufs neue die Auseinandersetzungen zwischen Verlag und Sortiment. Es mußte diesem immer wieder darauf antworten, vom Verlag die Zusage eines freiwilligen Schutzes und der Erhebung bei unmittelbaren Lieferungen zu erlangen. Wenn formalrechtlich diese Pflicht auch besteht, so waren sich die Führer des Sortiments doch im klaren darüber, daß mit Anwendung vereinmässigen Zwanges nichts anderes zu erreichen war als höchstens eine schwere Erschütterung des Bestandes der Spitzenorganisation.

Der wissenschaftliche Verlag schied bei den Verhandlungen aus, da bei ihm auf Grund des Vorbehalts von Sondervereinbarungen die Frage geklärt war. Um die angestrebte Einigung mit dem übrigen Verlag zu erreichen, blieb nur ein Abbau übrig. Während zu Beginn des Berichtsjahres der Aufschlag noch in Höhe von 20% allgemein von den Unterorganisationen vorgeschrieben war, folgten sie der am 28. Juni ergangenen Empfehlung, auf 10% geschätzten und 5% ungeschätzten Zuschlag herunterzugehen. Die im Juni für Anfang Oktober vorgesehene weitere Verringerung auf 5% geschätzten Zuschlag trat aber zunächst nicht ein. Noch die Versammlung der Preisvereinsvertreter am 21. Okt. war der Meinung, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Regelung verboten. Gewonnen wurde mit dieser Stellungnahme nichts. Abgesehen davon, daß es dem Verlegerverein unmöglich war, die Widerstände aus seinen eigenen Reihen zu überwinden, erwachsen solche aus Sortimenterver-

kreisen selbst, zunächst allerdings nicht von Seiten des im Börsenverein zusammengeschlossenen Sortiments. Neben dem der Organisation fernstehenden Buchhandel waren es in erster Linie die Waren- und Kaufhäuser, die jedwede Erhebung eines Aufschlages ablehnten.

Mit dem Eintritt der Goldmarkrechnung widerstrebten aber vielfach auch unsere eigenen Sortimentemitglieder der Zuschlags-erhebung. Es sei nur auf die Schutzvereinigung Berliner Großfortimente hingewiesen, die unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 2 der Wirtschaftsordnung eine Sonderregelung einführte, in der sie die Erhebung eines gestaffelten Zuschlags von der Höhe des ihren Mitgliedern gewährten Rabatts abhängig machte.

Einzelne Firmen glaubten auch deshalb den Zuschlag unberechnet lassen zu können, weil seltamerweise bei Einführung der Goldrechnung von manchen Preisprüfungsstellen verlangt wurde, daß bei wertbeständiger Zahlung als Ausgleich für die im Warenpreis enthaltenen Entwertungsaufschläge ein Nachlaß zu gewähren sei. Auf die Unhaltbarkeit dieser Auffassung, die sehr bald aus dem Geschäftsleben wieder verschwand, und auf ihre besonderen Gefahren für den Buchhandel, der jegliche Gewährung von Rabatten an das Publikum seit Jahren bekämpft, wurde in einer besonderen Regisrandennotiz hingewiesen. Dem Börsenverein blieb gegenüber dieser Entwicklung nichts weiter übrig, als durch gütliches Zureden die Interessen der ordnungstreuen Sortimenter zu wahren. Die Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Organisation schieb aus, weniger weil wir dadurch Gefahr liefen, wegen Anreizung zum Preiswucher angeklagt zu werden, wie es tatsächlich in verschiedenen Fällen geschehen ist — insofern waren wir durchaus bereit, die Folgen aus den ergangenen Beschlüssen zu ziehen —, als mit Rücksicht darauf, daß uns durch die Verordnung über den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung vom 2. November 1923 (die sogenannte Kartellverordnung) die Hände gebunden waren. Die Rechtsfrage, ob der Börsenverein ein Kartell sei, ist bekanntlich bestritten. Sicher ist aber, daß er nach der Rechtslage, wie sie durch die Wirtschaftsordnung geschaffen worden ist, eine Dachorganisation für eine Anzahl von Konditionskartellen darstellt, nämlich für die Orts- und Kreisvereine sowie die Arbeitsgemeinschaften des Sortiments, die nach § 2 der Wirtschaftsordnung für Festsetzung des Spesenauflschlags zuständig sind. Die Kartellverordnung sieht vor, daß die von Organisationen oder ähnlichen Gebilden zu erlassenden Sperrern nur mit Zustimmung des Kartellgerichts, für das wir übrigens mehrere Verleger und Sortimenter als Beisitzer benannt haben, verhängt werden dürfen. Verfehlungen hiergegen können mit Ordnungsstrafen von unbegrenzter Höhe geahndet werden. Diese Zustimmung beizuziehen, bestanden schwerste Bedenken, die vor allen Dingen auf dem Widerstand beruhten, den das Reichswirtschaftsministerium mehr und mehr dem Spesenauflschlag entgegensetzte. Bei Anrufung des Kartellgerichts wäre die Richtigerklärung der Wirtschaftsordnung zu befürchten gewesen.

Da die Verhältnisse immer unhaltbarer wurden, ergriffen wir die Gelegenheit, als das Reichswirtschaftsministerium und ebenso das Sächsische Wirtschaftsministerium im Februar dieses Jahres die Aufhebung des Aufschlages forderten, eine Versammlung der Vorsitzenden der maßgebenden buchhändlerischen Organisationen sowie auch namhafter Vertreter des Verlags einzuberufen. Aber das Ergebnis dieser Besprechung ist im Vbl. Nr. 57 ausführlich berichtet worden. Ein geschützter Spesenauflschlag von 5% wurde für unbedingt vertretbar angesehen, zumal da er nur wenig über den für Berechnung der Umsatzsteuer zulässigen Aufschlag hinausgeht. Bei unmittelbaren Lieferungen des Verlages sollte die Berechnung von Porto der Erhebung des Aufschlages gleichgeachtet werden. Die Möglichkeit einer Erhöhung des geschützten Aufschlages mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse wurde vorgesehen.

Leider fand diese Regelung nicht die Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums, das vielmehr die Erhebung jedweden Aufschlages in einem ausführlichen Schreiben vom 29. März für unzulässig erklärte. Bei diesem Bescheide konnten wir uns nicht beruhigen, zumal da das Reichswirtschaftsministerium sogar die Zulässigkeit der Abwälzung der Umsatzsteuer in Frage stellte und insbesondere jegliches Entgegenkommen gegenüber Gebieten wie